

Allgemeine Geschäftsbedingungen RMA Marketplace

§ 1 Allgemeines

1. Das Portal der RMA Risk Management & Rating Association e.V. – im Folgenden „RMA“ genannt – bietet Werbetreibenden sowie Unternehmen – im Folgenden „Inserenten“ genannt – an, Online-Werbemittel auf der Internetpräsenz der RMA (www.rma-ev.org) gegen Entgelt zu veröffentlichen.
2. Für Verträge über die Realisierung der Insertionen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RMA, die vom Besteller bei der Bestellung anerkannt werden. Von diesen Bedingungen abweichende oder diesen Bedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie werden durch die RMA schriftlich bestätigt.

§ 2 Voraussetzungen

1. Die Anzeige des Inserenten besteht aus einer Werbefläche, die mit oder ohne einem Verweis („Link“) auf weitere Informationen geschaltet werden kann. Die Anzeige kann u.a. als „Banner“ erscheinen oder als nicht grafisch gestaltete Textanzeige bzw. als Eintrag auf dem RMA Marketplace. Sie muss aber den technischen Grundbedingungen entsprechen, die in den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Mediadaten enthalten sind.
2. Der Vertrag für einen Advanced- oder Premium-Eintrag muss mindestens fünf Tage vor dem Termin der Schaltung der Anzeige auf der Website mit RMA geschlossen sein.
3. Der Inserent verpflichtet sich, die Anzeige für einen Advanced- oder Premium-Eintrag mindestens vier Werktage vor dem festgesetzten Erscheinungstermin im vertraglich festgelegten Format an die RMA zu liefern.
4. Aufträge zur Schaltung von Anzeigen für einen Advance- oder Premium-Eintrag werden erst nach schriftlicher Bestätigung oder Bestätigung per E-Mail durch die RMA verbindlich.
5. Aufträge für einen Basic-Eintrag setzen eine RMA-Mitgliedschaft voraus. Die Publikation erfolgt unmittelbar nach der Bestellung bzw. dem Selbsteintrag.
6. Aufträge von Werbeagenturen werden nur für namentlich genau bezeichnete Werbungstreibende angenommen. Die RMA ist dabei berechtigt, von der Werbeagentur einen Mandatsnachweis zu verlangen.
7. Für die RMA besteht keine Verpflichtung, die Anzeige vor Annahme des Schaltungsauftrages anzusehen und zu prüfen. Die RMA behält sich vor, rechtsverbindlich eingegangene Anzeigenaufträge wegen ihres Inhalts, der Herkunft oder aus technischen Gründen abzulehnen oder ihre Veröffentlichung ganz oder teilweise zu sperren, sobald der RMA bekannt wird, dass die

betreffende Anzeige gegen Gesetz, behördliche Bestimmungen oder gegen die guten Sitten verstößt oder ihre Veröffentlichung für die RMA unzumutbar ist, insbesondere bei Anzeigen für Wettbewerbsangebote.

8. Die Ablehnung des Auftrages oder Änderungen in den Vertragsbedingungen werden dem Inserenten unverzüglich mitgeteilt. Vom Inserenten zur Verfügung gestelltes Datenmaterial wird nur nach besonderer Aufforderung durch diesen zurückgesandt. Die Aufbewahrungspflicht der Daten durch die RMA endet zwei Wochen nach Ablauf des Auftrages.

§ 3 Platzierung und Schaltung der Anzeige

1. Die Platzierung der Anzeige wird im Einvernehmen mit dem Inserenten, ansonsten nach billigem Ermessen der RMA unter Berücksichtigung der Interessen des Inserenten festgelegt. Bei einem Basic-Eintrag erfolgt die Platzierung umgehend.
2. Angaben über Beginn und Dauer der Schaltung sind verbindlich.
3. Ist der Beginn der Schaltungsfrist nicht angegeben, so gilt der nächst mögliche Zeitraum.
4. Die Schaltung erfolgt nach dem jeweils üblichen technischen Stand, entsprechend der bestmöglichen Weise.
5. Steht der zugesagten Schaltung ein vom Inserenten verschuldetes Hindernis entgegen, z.B. bei nicht rechtzeitiger Lieferung der Anzeige an die RMA, so verschiebt sich der Liefertermin um die Zeit der Verzögerung, längsten aber um eine Woche. Ist innerhalb dieser Zeit keine Lieferung aufgrund Verschuldens des Inserenten möglich, so wird der Liefertermin zwischen Inserenten und der RMA neu festgesetzt. Kommt innerhalb von einem Monat keine Einigung zustande, so kann die RMA 50 Prozent des Auftragswertes als Vertragsstrafe verlangen.

§ 4 Zahlungsmodalitäten, Storno, Kündigung

1. Die Preise für die Schaltung der Anzeigen richten sich nach der Preisangabe in den Mediadaten auf der Internet-Site www.rma-ev.org/marketplace der RMA zum Zeitpunkt der Bestellung.
2. Der Inserent erhält eine Rechnung für die Anzeigenschaltung zusammen mit der Auftragsbestätigung. Die Rechnung ist sofort fällig. Verzug tritt spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Der Basic-Eintrag für RMA-Mitglieder wird zusammen mit dem RMA-Mitgliedsbeitrag jährlich erhoben. Bei erstmaliger unterjähriger Schaltung erfolgt die Rechnungsstellung bei der nächsten Mitgliedsbeitrags-Erhebung, in den Folgejahren laufend.
3. Zahlungen sind nur auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.
4. Die Verzugszinsen richten sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen des BGB.
5. Bei Zahlungsverzug des Inserenten kann die RMA die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur vollständigen Bezahlung zurückstellen und für weitere Anzeigenaufträge des Inserenten Vorauszahlung verlangen. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Inserenten ist die RMA berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses Vorauszahlungen für weitere Anzeigen zu verlangen, sowie deren

Veröffentlichung vom Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

6. Die Stornofrist für Advanced- und Premium-Einträge beträgt vier Wochen vor der ersten Veröffentlichung. Danach behält sich die RMA vor, gegen den Inserenten eine Stornogebühr in Höhe von 50 Prozent des Auftragswertes zu erheben. Für den Basic-Eintrag für RMA-Mitglieder gibt es keine Stornofrist.
7. Für den Basic-Eintrag für RMA-Mitglieder gibt es keine Stornofrist. Die Mindestvertragslaufzeit des Abonnements für einen Basic-Eintrag beträgt 12 Monate. Es erfolgt eine automatische Verlängerung um 12 Monate, wenn nicht spätestens 4 Wochen vor Laufzeitende gekündigt wird.

§ 5 Gewährleistung, Haftung, Reklamation

1. Wird eine fehlerhafte oder unvollständige Anzeige durch die RMA veröffentlicht, kann der Inserent diese innerhalb von 8 Tagen bei der RMA reklamieren. Liegt der Fehler bei der RMA, ist die RMA verpflichtet, diesen unverzüglich zu beheben. Besteht der Fehler in der vom Inserenten gelieferten Anzeige, so kann er diese durch Lieferung einer überarbeiteten Version innerhalb von drei Tagen nach Erhalt durch die RMA auswechseln lassen.
2. Der einmalige Austausch einer vom Inserenten gelieferten fehlerhaften Anzeigenvorlage ist durch die RMA zu gewährleisten. Besteht wiederholter Nachbesserungsbedarf, so kann die RMA eine Aufwandsvergütung in Höhe der notwendigen zusätzlichen Arbeitsleistung gegenüber dem Inserenten geltend machen.
3. Kosten für die Änderung ursprünglich vereinbarter Ausführungen der Anzeige hat der Inserent zu tragen.
4. Der Inserent hat bei unrichtigem oder unvollständigem Erscheinen der durch ihn im einwandfreien Zustand der RMA übergebenen Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzschaltung in dem Umfang, in dem der Zweck der Schaltung beeinträchtigt wurde. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des für die betreffende Anzeige zu zahlendem Entgelt.
5. Die RMA übernimmt keinerlei Haftung für die Inhalte der Anzeigen, bzw. für die Inhalte anderer Websites, auf welche die Anzeige verweist sowie für vom Inserenten zu verantwortende Fehler der Anzeige.
6. Die RMA übernimmt keine Gewährleistung auf die Funktionsfähigkeit von Kommunikationsnetzen. Keine Gewährleistung wird übernommen bei einem Rechnerausfall der Internet-Provider, auf deren Rechner die Leistungen der RMA gehostet werden, sowie für nicht aktualisierte oder unvollständige Angebote auf sogenannten Proxyservern kommerzieller Online-Dienste.
7. Ist eine Durchführung des Auftrages aus technischen Gründen, insbesondere Rechnerausfall, höherer Gewalt, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Providern, Netzbetreibern oder Leitungsanbietern oder aus vergleichbaren Gründen durch die RMA nicht möglich, so wird der Auftrag nach Möglichkeit nachgeholt. Sofern die Verschiebung der Leistungszeit nicht unerheblich ist, wird der Inserent hiervon informiert.

8. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, welche die RMA nicht zu vertreten hat, so hat der Inserent unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass der RMA zu erstatten, d.h. eine erbrachte Teilleistung zu vergüten.

§ 8 Datenschutz

1. Der Inserent ist damit einverstanden, dass eventuell personenbezogene Daten gespeichert werden.
2. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit es für die Begründung, Ausgestaltung oder Änderung des Vertrages erforderlich ist.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis oder über die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt der Sitz der RMA.
2. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Ziel der Vertragspartner am nächsten kommen.